

Nr. 7231.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n,  
Otto B a u r,  
Professor D. H i n d e r e r,  
Pastor B e u t e l .

Zur Verhandlung über den Antrag der Württembergischen  
Regierung auf t e i l w e i s e n Widerruf der Zulassung  
des Films :

„ Ludwig Manfred Lommel “

der Aafa-Film A, G. in Berlin durch die Filmprüfstelle Ber -  
lin erschienen :

1) für die antragstellende Landeszentralbehörde :

Ministerialrat D r ü c k

2) für die durch den Widerrufs Antrag betroffene Firma :

Hugo R ü t t e r s.

Der Film wurde vorgeführt.

Der Antrag des Württembergischen Innenministeriums wurde  
von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. per Antrag des Württembergischen Innenministeriums vom 6-Februar 1934 - III A 4110 / 199 - wird als unbegründet zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Widerrufsanspruch richtet sich gegen folgende Bildfolgen eines Kurztonfilms, in dem der Komiker Lommel in verschiedenen Rollen parodistisch auftritt:

1) In Akt I : Lommel erzählt als Waschfrau von einem gewissen Häuschen, dessen Rückwand fehle, das er jedoch benutzen könne, weil es vorn verschliessbar sei und ihn von hinten keiner kenne; der Antrag bezeichnet diese Bildfolge als Z o t e und geeignet entsittlichend zu wirken.

2) In Akt II: die in einer Parodie von Otto Reuter gesungenen Worte :

„ Der deutsche Michel liebt das Prozessieren,  
obwohl er weiss, er wird den Streit verlieren  
sie sind nach Auffassung der Württembergischen Regierung geeignet, das deutsche Ansehen zu verletzen.

- II. Die Oberprüfstelle erachtet den Einspruch für unbegründet:

Der Film ist nur zur Vorführung vor Erwachsenen zugelassen.

Zu 1) : Ein derber Witz, der, wie vorliegend, das sexuelle Gebiet kaum streift, ist noch keine Zote. Von einer entsittlichend


lichend

lichenden Wirkung kann deshalb nicht gesprochen werden.

Zu 2) : Es müsste um Deutschlands Stellung in der Welt schlecht bestellt sein, wenn das alte Witzwort von der Pro - zesssucht des Deutschen Michels genügen sollte, das deutsche Ansehen herabzuwürdigen.

Mangels Vorliegens eines der gesetzlichen Verbotsgründe des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920, das gemäss § 24 Abs. des Lichtspielgesetzes vom 16-Februar 1934 vorliegend noch anzuwenden war, musste, wie geschehen, erkannt werden.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

